



## Familienhospizfreistellung

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

Im § 78 d BDG sowie im § 29 k VBG ist die sogenannte Familienhospizfreistellung geregelt. Nachstehend fassen wir die zentralen Punkte wie folgt zusammen:

Der Lehrkraft ist auf ihr Ansuchen die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen (Ehepartner, Personen, die mit der Lehrkraft in gerader Linie verwandt sind, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Geschwister, Stief-, Wahl- oder Pflegekinder, sowie die Person, mit der die Lehrkraft in Lebensgemeinschaft lebt) für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (z.B. Dienstauch, Einarbeitung)
2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit in dem beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Der Lehrkraft ist auf ihr Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

Die Lehrkraft hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstbehörde ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.

Die Dienstbehörde hat über die von der Lehrkraft beantragten Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Erlangen des Ansuchens zu entscheiden.

Für die Betreuung von im **gemeinsamen Haushalt** lebenden schwersterkrankten Kindern kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt werden. Bei einer Verlängerung darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten. *Wurde die Maßnahme bereits voll ausgeschöpft, kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlangt werden, wenn die Maßnahme anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind erfolgen soll. (NEU! Dienstrechtsnovelle 2018)*

Weitere Details finden Sie in den oben angeführten Paragrafen.

Wir hoffen, dass für Sie diese Inanspruchnahme niemals nötig wird!

Mit kollegialen Grüßen!



Mag.<sup>a</sup> Gerlinde Bernhard  
Vors.-Stellvertreterin  
Mail: [gerlinde.bernhard@goed.at](mailto:gerlinde.bernhard@goed.at)



Mag. Roland Gangl  
Vorsitzender  
Mail: [roland.gangl@goed.at](mailto:roland.gangl@goed.at)

***kompetent – verlässlich – hilfsbereit – FCG-BMHS***



***Die FCG-BMHS  
wünscht allen Kolleginnen und Kollegen  
frohe Weihnachten, erholsame Feiertage und  
viel Glück und Erfolg für das neue Jahr!***